

# **Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenfels**

Die Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1+5, 96215 Lichtenfels, gibt hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom **18. Dezember 2025** (Az. SG 31 – 610/12L60) hat das Landratsamt den Flächennutzungsplan (Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom 06.10.2025) der Stadt Lichtenfels für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**RaiBa Bürgersolarpark Bohnberg**“ in Lichtenfels genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgrund des Eintritts der Genehmigungsifiktion ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

**Stadt Lichtenfels, Stadtbauamt, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer-Nr. 2: OG.14**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Lichtenfels unter [www.lichtenfels.de](http://www.lichtenfels.de)

in der Rubrik „Leben und Wohnen“ – „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Lichtenfels, den 22.12.2025

angeschlagen am 22.12.2025

abgenommen am 22.01.2026

Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister